

Statuten

Arbeitsgemeinschaft für Psychosomatische Gynäkologie & Geburtshilfe (SAPGG)

Name, Sitz und Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Artikel 1

Unter dem Namen „Schweizer Arbeitsgemeinschaft für Psychosomatische Gynäkologie und Geburtshilfe“ (SAPGG) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60f. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist eine Arbeitsgruppe innerhalb der SGGG (Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe) sowie der SAPPM (Schweizerische Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin). Der Verein gehört der ISPOG (International Society of Psychosomatic Obstetrics and Gynecology) an.

Artikel 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der SGGG.

Artikel 3

Zweck des Vereins ist

- a) Die Erforschung und Lehre der Psychosomatischen Gynäkologie und Geburtshilfe.
- b) Die Vorbereitung medizinischer Tagungen zu diesem Thema, sei dies auf der Ebene des Vereins oder für interessierte Gesellschaften (Schweiz. Gesellschaft für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin, Schweiz. Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, usw.)
- c) Die Mithilfe bei der Gestaltung und Organisation der im Katalog zur Erlangung des FMH Gynäkologie und Geburtshilfe erforderlichen, psychosomatischen Kompetenzen.
- d) Die Mitarbeit an Richtlinien im Fachbereich Psychosomatische Gynäkologie und Geburtshilfe (Aus-, Weiter- und Fortbildung) zur Qualitätssicherung.
- e) Standespolitische Stellungnahmen erfolgen nach vorheriger Absprache mit der SAPPM respektive der SGGG.

Um diese Ziele zu erreichen, kann die Gesellschaft im In- und Ausland wissenschaftliche Zusammenkünfte organisieren, Forschungsprogramme in psychosomatischer Gynäkologie fördern und mit allen Gesellschaften, Vereinen und Gruppen ähnlichen Charakters zusammenarbeiten.

Kapitel II

Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitglieder der Gesellschaft sind:

1. die ordentlichen Mitglieder, darin eingeschlossen die Gründungsmitglieder
2. die Kollektivmitglieder
3. die Ehrenmitglieder

Artikel 6

Ordentliche Mitglieder können Gynäkologen/Gynäkologinnen und Geburtshelfer/ Geburtshelferinnen, Psychiater/ Psychiaterinnen, Allgemeinärzte/ Allgemein-ärztinnen, Pädiater/ Pädiaterinnen, Psychosomatiker/ Psychosomatikerinnen, Psychologen/ Psychologinnen, Anthropologen/ Anthropologinnen oder andere Humanwissenschaftler/ Humanwissenschaftlerinnen mit akademischen Titel werden, die sich mit gynäkologischen und geburtshilflichen Problemen befassen. Zudem können ordentliche Mitglieder Pflegefachfrauen/ Pflegefachmänner, Fachangestellte Gesundheit, Hebammen, Physiotherapeuten/ Physiotherapeutinnen oder Medizinstudenten/ Medizinstudentinnen (cand. med.) werden, die sich für die oben erwähnten Probleme interessieren. Ordentliche Mitglieder müssen zumindest Mitglied in der SAPPM oder ihrer jeweiligen Fachgesellschaft sein. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie können als Mitglieder des Vorstandes gewählt werden. Dienstleistungen des SAPPM-Sekretariats und Vergünstigungen bei durch die SAPPM organisierten Veranstaltungen stehen nur SAPPM-Mitgliedern zu, ebenso können nur letztere als SAPPM-Delegierte gewählt werden und haben Stimmrecht innerhalb der SAPPM.

Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Vereins besonders ausgezeichnet, oder die Interessen des Vereins in ausserordentlicher Weise gefördert hat. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind nur bei ordentlicher Mitgliedschaft stimm- und wahlberechtigt. Freimitglieder sind ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht, die das 65. Altersjahr erreicht oder ihre praktische Tätigkeit aufgegeben haben. Sie können – auf Mitteilung dieser Tatsache hin – vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Auf ein begründetes Gesuch kann die Freimitgliedschaft auch anderen Mitgliedern gewährt werden. Freimitglieder behalten ihre bisherigen Rechte. Sie werden vom Jahresbeitrag befreit.

Korrespondierende Mitglieder: Mitglieder einer ausländischen Arbeitsgemeinschaft/ Fachgesellschaft für Psychosomatische Gynäkologie und Geburtshilfe können vom Vorstand als korrespondierende Mitglieder bezeichnet werden.

Artikel 7

Aufnahmegesuche: Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie sollten den Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin beinhalten, Mitglied des Vereins zu werden und die Bestätigung, die Statuten anzuerkennen. Der Entscheid über Annahme oder Ablehnung des Gesuches durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt. Der Kandidat/die Kandidatin wird schriftlich über den getroffenen Entscheid informiert. Das Aufnahmegesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Artikel 8

Beendigung der Mitgliedschaft: Anlass für eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann sein:

a) Eine an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres im Besitze des Vorstandes sein. Der Jahresbeitrag ist dem Verein geschuldet, auch wenn ein allfälliger Austritt oder Ausschluss im Laufe des Jahres erfolgt.

b) Durch Nichtbezahlung eines verfallenen Jahresbeitrages trotz Mahnung. Nachträgliche Entrichtung des Beitrages hat ohne weiteres den Wiedereintritt des Betreffenden zur Folge.

c) Tod des Einzelmitgliedes

d) Auflösung des Kollektivmitgliedes

e) Ein durch den Vorstand ausgesprochener Ausschluss:

An einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung kann der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Ankündigung des Ausschlusses Rekurs an die Mitgliederversammlung einreichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss der abstimmenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss, ohne Angaben von Gründen.

f) Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls beim Ausschluss eines Mitgliedes von der FMH, sowie von der SGGG.

Kapitel III

Organe der Gesellschaft

Artikel 9

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Revisoren

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Annahme der Statuten

2. Änderung der Statuten auf Antrag des Vorstandes

3. Wahl und Absetzung von Vorstandsmitgliedern

4. Wahl und Absetzung der Revisoren

5. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets

6. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages

7. Ausschlussklärung nach Rekurs wie in Art. 8 Absatz e) vorgesehen

8. Auflösung der Gesellschaft

Artikel 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung: Die Entscheide der Mitgliederversammlung werden durch die Mehrheit der stimmbabgebenden ordentlichen Mitglieder gefällt, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied über eine Stimme verfügt. Im Falle von Stimmgleichheit findet ein zweiter Abstimmungsgang statt. Im Falle einer Stimmgleichheit im zweiten Abstimmungsgang hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Vorbehalten bleibt ein qualifiziertes Mehr bei Auflösung des Vereins gemäss Artikel 21.

Artikel 12

Einberufung der Mitgliederversammlung: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Sie entscheidet rechtsbeständig nur über Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Wenn 20 % der ordentlichen Mitglieder es verlangen, muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Das Gesuch muss dem Vorstand unter Angabe des Einberufungsgrundes schriftlich unterbreitet werden.

Artikel 13

Vorschläge der ordentlichen Mitglieder: Die ordentlichen Mitglieder dürfen Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zustellen. Diese müssen bis spätestens 20 Tage vor Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

Alle Vorschläge, die dem Vorstand ausserhalb der oben erwähnten Frist zugehen oder die an der Mitgliederversammlung direkt vorgebracht werden, sind Gegenstand einer Diskussion unter der Rubrik „Diverses“ der Tagesordnung, ohne dass darüber abgestimmt werden kann.

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin, einen Sekretär/eine Sekretärin und einen Kassier/eine Kassiererin.

Das Mandat eines Mitgliedes des Vorstandes wird von einer Mitgliederversammlung zur nächsten ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar. Die Amtsdauer wird jedoch auf max. 8 Jahre beschränkt.

Artikel 15

Zuständigkeit des Vorstandes: Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Erledigung aller Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Mitglieder des Vorstandes, die mit Spezialaufgaben betraut werden, sind verpflichtet, diese gemäss den Usancen und den vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu erfüllen.

Artikel 16

Verfahren und Beratungen des Vorstandes: Die Mitglieder des Vorstandes tagen in regelmässigen Abständen, so oft wie sie es als notwendig erachten.

Die Entscheide werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Entscheide betreffend den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, müssen mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen werden.

Der Vorstand führt Protokoll über seine Sitzungen und verfasst jährlich einen Bericht, der der SGGG und der SAPPm vorgelegt wird.

Artikel 17

Wahl und Auftrag der Revisoren: Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren, die ein Jahr lang dieses Amt ausüben. Die Revisoren sind wiederwählbar.

Die Revisoren haben den Auftrag die Konten des abgelaufenen Jahres zu überprüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Kapitel IV Vereinsvermögen, Vertretung

Artikel 18
Der Vorstand der SAPGG ist durch ein Mitglied im Beirat der SGGG vertreten.

Artikel 19
Das Vereinsvermögen setzt sich aus den bestehenden Guthaben und den Mitgliederbeiträgen zusammen.
Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 20
Vertretung des Vereins: Die Vertretung des Vereins erfolgt in sämtlichen Angelegenheiten durch 2 Vorstandsmitglieder.

Kapitel V Auflösung

Artikel 21
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene (ausser)ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur mit der Zweidrittelmehrheit aller stimmbgebenden Mitglieder beschliessen. Im Falle, dass dieses Verhältnis nicht erreicht wird, muss im Abstand von mindestens einem Monat eine zweite (ausser)ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie tagt und beschliesst rechtsgültig mit einer Mehrheit der stimmbgebenden Mitglieder.

Artikel 22
Im Falle der Auflösung bleiben 3 Mitglieder des Vorstandes als Liquidationsausschuss, dem auch der Präsident /die Präsidentin angehören muss.

Kapitel VI Gerichtsstand

Artikel 23
Für alle Streitigkeiten, welche die vorliegenden Statuten und ihre Anwendung betreffen, ist der Gerichtsstand am Sitz des Vereins. Die ordentlichen Gerichte des Sitzkantons sind für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig, die nicht auf gutlichem Wege geregelt werden können.